

Teilnahmebedingungen Jugendfreizeiten

Rücktritt

Tritt ein Teilnehmer nach der Anmeldung zurück, besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung der Anmeldegebühr. Ebenso muss der Teilnehmer für die tatsächlich durch den Rücktritt entstandenen Kosten aufkommen (z. B.: Zuschüsse). Die Möglichkeit besteht, dass der zurücktretende Teilnehmer einen Ersatzteilnehmer stellt.

Reiseabsage oder -abbruch

Sollte die Mindestteilnehmerzahl bis zum Anmeldeschluss nicht erreicht sein, behalten wir uns das Recht vor, die Freizeit abzusagen. In diesem Fall werden Sie über die bei der Anmeldung angegebene Telefonnummer informiert.

Reisekosten

Die aufgeführten Teilnehmerkosten setzen sich aus den bisherigen Erfahrungswerten und den kommunalen Zuschüssen zusammen. Außerdem behalten wir uns vor, bei Wegfall von zu erwartenden Zuschüssen sowie bei unvorhergesehenen Verteuerungen den Teilnehmerpreis in angemessener Weise zu erhöhen.

Durchführung

Wir bieten diese Freizeit allen interessierten Kindern und Jugendlichen an; die Konfessionszugehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Den Anordnungen der Freizeitleitung ist während der Freizeit unbedingt Folge zu leisten, gleich welchen Alters. Die Eltern übertragen für die angegebene Zeit das Erziehungsrecht auf die Freizeitleitung oder deren Vertreter. Die Eltern sind damit einverstanden, dass ärztliche Maßnahmen, wie lebensrettende Operationen oder Schutzimpfungen, die von einem hinzugezogenen Arzt für erforderlich gehalten werden,

vorgenommen werden. Die bestehenden Hausordnungen sind einzuhalten. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und hat auch im Ausland seine Gültigkeit. Wer sich vom Freizeitort entfernen will, bedarf in jedem Fall der vorhergehenden Genehmigung der Freizeitleitung oder seinen. Bei groben Verstößen ist die Freizeitleitung - auch gesetzlich - genötigt, Maßnahmen zu ergreifen. Alle hierdurch entstehenden Kosten hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Allen Teilnehmern ist das Baden, sowie die Teilnahme an besonderen Unternehmungen z. B. Rad- oder Bergtouren erlaubt, soweit die gesetzlichen Vertreter nicht vorher schriftlich ein Verbot aussprechen.

Versicherung

Für alle Teilnehmer wird für die Dauer der Freizeit eine Sekundärversicherung abgeschlossen, in der die Kosten bei Krankheit, Unfall oder Haftpflicht enthalten sind.

Haftung

Wir treten nur als Vermittler der beteiligten Personen, Verkehrsgesellschaften, Ferienhäuser und dergleichen auf und übernehmen keine Haftung bei selbst verschuldeten Beschädigungen, Unfällen, Verlusten, Verspätungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten. Die Freizeitleitung ist über schwerwiegende Krankheiten oder Behinderungen des Teilnehmers zu unterrichten. Die Teilnahme erfolgt in diesem Falle auf eigene Gefahr. Medikamente etc. müssen vom Teilnehmer selbst mitgebracht werden.

Vor Antritt der Freizeit muss der Teilnehmer seine Krankenversicherungskarte und eine Kopie des Impfausweises in einem Umschlag mit Namen bei dem Leitungsteam abgeben.

Fahrtkosten bis zum Abfahrtsort sind in jedem Fall selbst zu tragen.